

Informationsblatt für Mandanten: Honoraranspruch des Rechtsanwalts in Österreich

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

damit Sie als Mandant stets Transparenz über die anwaltlichen Kosten haben, erhalten Sie diese Honorarinformationen. Es klärt Sie grundsätzlich über den Honoraranspruch des Rechtsanwalts in Österreich auf.

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Vergütung von Rechtsanwältinnen in Österreich richtet sich insbesondere nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG), den Allgemeinen Honorarkriterien (AHK) beziehungsweise nach einer individuellen Honorarvereinbarung.

2. Zeitpunkt des Honoraranspruchs

Der Anspruch auf das Honorar entsteht mit Übernahme des Mandats und nach Erbringung der vereinbarten Leistung. Bereits das erste Beratungsgespräch ist kostenpflichtig.

3. Arten der Vergütung

Es gilt im Allgemeinen der Grundsatz der freien Honorarvereinbarung. Das heißt, dass individuelle Vereinbarungen, etwa als Pauschalhonorar oder Stundenhonorar getroffen werden können.

Pauschalhonorar:

Ein im Voraus vereinbarter Festbetrag für eine klar definierte Leistung oder den gesamten Auftrag – unabhängig vom tatsächlichen Zeitaufwand.

Zeithonorar (Stundenhonorar):

Vergütung richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand auf Stundenbasis. Der Stundensatz und der Abrechnungstakt werden individuell vereinbart.

Wenn keine besondere Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Abrechnung nach den gesetzlichen Tarifen des Rechtsanwaltstarifgesetzes (**RATG**) oder nach den Allgemeinen Honorar Kriterien (**AHK**). Diese Tarife orientieren sich am Streit- oder Gegenstandwert beziehungsweise an konkreten Leistungspositionen.

4. Kostenübernahme durch Dritte:

- Falls vorhanden, kann je nach Versicherungsschutz die **Rechtsschutzversicherung** die Anwaltlichen Kosten übernehmen.
- Bei eingeschränkten finanziellen Mitteln kann in Gerichtsverfahren **Verfahrenshilfe** beantragt werden.
- Im Zivilverfahren kann ein Teil der Kosten bei Obsiegen **von der der unterliegenden Prozesspartei zu tragen sein.**

5. Ihre Fragen

Sollten Sie noch Fragen zur Vergütung oder zu den anfallenden Kosten haben, stehen wir Ihnen in einem persönlichen Beratungsgespräch natürlich gerne zur Verfügung. Weitere Informationen und detaillierte Erklärungen finden Sie auf <https://www.oerak.at/buergerservice/der-rechtsanwalt/honorartarife/> , einschließlich der dort abrufbaren Informationsbroschüre „**Mein Recht ist kostbar**“.

Hinweis: Dieses Informationsblatt bietet einen allgemeinen Überblick. Die konkrete Höhe der Kosten hängt stets vom Einzelfall und der individuellen Vereinbarung ab.

Honorarbedingungen:

Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat die Kanzlei Fink und Partner Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Sämtliche gemäß den Allgemeinen Honorar – Kriterien (AHK), dem Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) und/oder dem Notariatstarifgesetz (NTG) in der jeweils geltenden Fassung berechneten Honorare und Auslagen der Kanzlei Fink und Partner und ihrer Substituten sind in Klagenfurt zu berichtigen.

Durch die Beauftragung bzw. Inanspruchnahme von Leistungen hat die Kanzlei Fink und Partner jedenfalls immer einen Honoraranspruch, und zwar unabhängig davon, ob allenfalls andere Personen verpflichtet sind, diese Kosten dem Mandanten zu ersetzen (zB. Obsiegen im Prozess). Es steht im freien Ermessen der Kanzlei Fink und Partner, diesen Honorarersatz abzuwarten oder vom Mandanten sofort bei Fälligkeit Zahlung zu begehren. Im Außerstreitverfahren sowie im Verwaltungsverfahren ist mit einem Kostenersatz durch allfällige Verfahrensgegner auch bei Obsiegen grundsätzlich nicht zu rechnen.

Allfällige Rabatte und/oder Pauschalvereinbarungen gelten nur bei fristgerechter Bezahlung.

Eine allfällige Beanstandung der Arbeiten der Kanzlei Fink und Partner berechtigt nicht zur Zurückhaltung der Kanzlei Fink und Partner zustehenden Vergütungen. Eine Aufrechnung eigener Forderungen gegen Forderungen der Kanzlei Fink und Partner ist unzulässig. Der Mandant nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass auch allenfalls von ihm bestrittene Forderungen der Kanzlei Fink und Partner Gegenstand des Aufrechnungsrechts nach § 19 Abs 1 RAO sind.

Bei einer Honorarvereinbarung nach Zeit (Stundensatz) erfolgt die Abrechnung in 10 – Minuten- Einheiten (15 – Minuten – Taktung); dies bedeutet, dass die kleinste verrechenbare Einheit 15 Minuten sind. Bereits das Erstgespräch bzw. die Sachverhaltsaufnahme (und insbesondere das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei) ist kostenpflichtig. Auch Wegzeiten werden im angefallenen Umfang verrechnet.

Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Mandanten ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich und vom Mandanten zu akzeptieren; dies gilt auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren.

Unterbleibt die Ausführung des Auftrags (zB. wegen Mandats- bzw. Vollmächtsauflösung durch den Mandanten), so gebührt der Kanzlei Fink und Partner gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn sie zur Leistung bereit waren und durch

Umstände, deren Ursache auf Seiten des Mandanten liegen, daran verhindert worden sind; die Kanzlei Fink und Partner braucht sich in diesem Fall nicht anzurechnen zu lassen, was sie durch anderweitige Verwendung ihrer und der Arbeitskraft der Mitarbeiter erwerben oder zu erwerben unterlassen.

Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt der Kanzlei Fink und Partner wenigstens der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.

Zu dem der Kanzlei Fink und Partner gebührenden/ mit ihnen vereinbartem Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB. für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien, etc.) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zB. Gerichtsgebühren, Steuern/Abgaben, Notariatskosten und dergleichen) hinzuzurechnen.

Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen sind auch die Versicherungsprämien vom Mandant zu bezahlen, wobei der Abschluss einer gesonderten Haftpflichtversicherung dem Ermessen der Kanzlei Fink und Partner unterliegt.

Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine von der Kanzlei Fink und Partner vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag zu sehen ist, weil das Ausmaß der von der Kanzlei Fink und Partner zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB. der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.

Die Kanzlei Fink und Partner ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber quartalsmäßig, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen. Der Mandant akzeptiert ausdrücklich, dass Honorarnoten unmittelbar nach Erhalt - ohne Abzug von Skonti - sofort zur Zahlung fällig sind.

Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen zwei Wochen (maßgebend ist der Eingang bei der Kanzlei Fink und Partner) ab Erhalt schriftlich widerspricht.

Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an die Kanzlei Fink und Partner Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Darüberhinausgehende (gesetzliche) Ansprüche bleiben unberührt.

Sämtliche gerichtliche und behördliche Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB. wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen der Kanzlei Fink und Partner – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.

Bei Erteilung eines Auftrags durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen der Kanzlei Fink und Partner.

Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches von der Kanzlei Fink und Partner an diese mit ihrer Entstehung abgetreten. Die Kanzlei Fink und Partner ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

Mit der Beauftragung stimmt der Mandant ausdrücklich zu, dass noch vor Ablauf der (allfälligen) Rücktrittsfrist (Widerspruchsfrist) mit der Ausführung der Dienstleistung(en) begonnen wird. Sollte der Mandant dennoch fristgerecht vom Vertrag zurücktreten, ist er sich ausdrücklich bewusst, dass er dennoch ein angemessenes Honorar zu zahlen hat. Dieses entspricht dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt – zudem der Mandant der Kanzlei Fink und Partner von der Ausübung des Rücktritts vom Vertrag unterrichtet hat – bereits erbrachten Dienstleistung(en) im Vergleich zum gesamten Umfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung(en).